Rechtsgrundlagen

Landschaftsgesetz (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226) und berichtigt am 15.08.2007 (GV NRW S. 316) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2007 (GV NRW S.226) bilden die Rechtsgrundlage. Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG NRW) sowie den Erläuterungen.

Geltungsbereich

Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen; Festsetzungen nach §26 Nr. 5 LG NRW sind insoweit nicht zulässig. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung gem. §§12 bzw. 34(4) Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. "Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig."

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG NRW)

1 — Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

2 — Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

4 — Ausbau der Landschaft für die Erholung

6 — Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennnutzungsplan (2005 rechtswirksam) als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes darstellt

6.1 — Temporäre Erhaltung für Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan (1999) Bauflächen darstellt, die jedoch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt wurden

Das Entwicklungsziel 5 (Ausstattung) entfällt in diesem Landschaftsplan.

nachrichtlich:

LE 1 - 16 — Landschaftsbildeinheiten

Die Eintragungen für den Offenlegungsbeschluss der 1. Änderung (Planeintragung "O") sind in der Farbe Magenta mittels Symbolen und Schraffuren vorgenommen worden

Hinzukommende Planzeichen

Entfallender Geltungsbereich

Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG NRW)

3 — Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

7 — Entwicklungsfläche für die Landwirtschaft (Bauvorhaben)

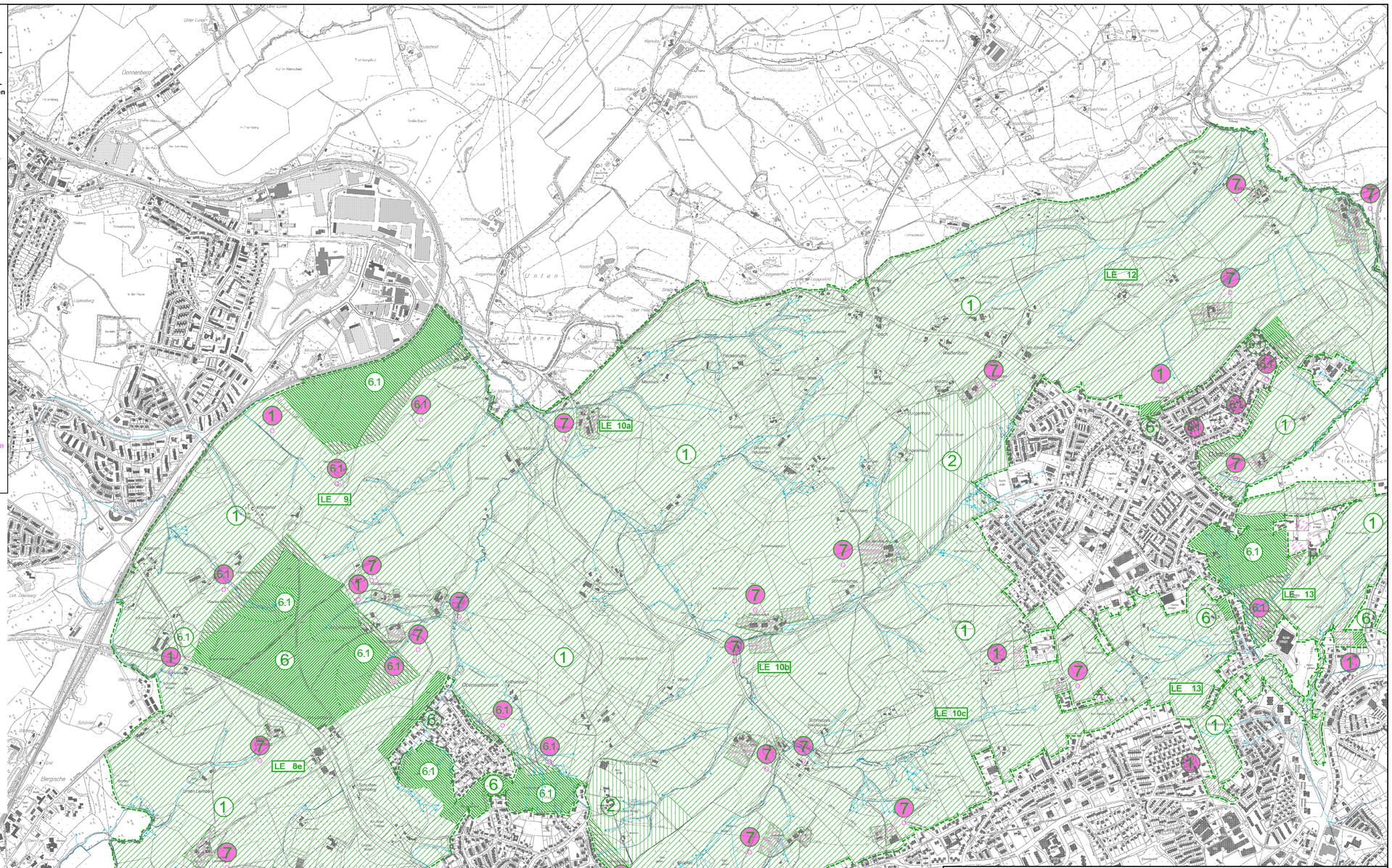

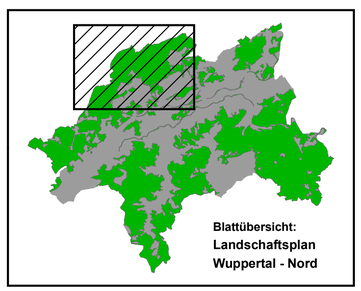

Blattübersicht:
Landschaftsplan
Wuppertal - Nord

Stadt Wuppertal

Geschäftsbereich Umwelt und Grünflächen

Landschaftsplan Wuppertal - Nord

Gem. Offenlegungsbeschluss vom

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte

Maßstab 1 : 10000 (0 100 200 300 400 m)

Entwicklungskarte Teil A

1. Änderung

Impressum:

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Bearbeitung: Ressort Umweltschutz

Kartographie, Druck und Vertrieb: Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten

Verwendungsvorbehalt:

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung auch in digitaler Form nur mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten.

Der Rat der Stadt hat am 27.06.2005 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Aufstellung (§27(1) LG NRW) beschlossen.

Wuppertal, den

Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Offenlegung (§27c(1) LG NRW) beschlossen.

Wuppertal, den

Oberbürgermeister

Dieser Plan ist vom bis zum öffentlich ausgelegt worden (§27c(1) LG NRW).

Ressort Umweltschutz
Wuppertal, den

I.A.